

# Geschäftsordnung der Schülervertretung

## der IGS Fürstenau

### §1 Mitglieder

#### **1.1 Schülerrat**

Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher/innen und deren Vertreter/innen aus allen Jahrgängen zusammen.

#### **1.2 SV-Sprecherteam**

1.2.1 Das SV-Sprecherteam besteht aus jeweils zwei Vertreter/innen je Jahrgang, die vom Schülerrat gewählt werden.

1.2.2 Des Weiteren haben interessierte Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit, in dem SV-Sprecherteam mitzuwirken. Sie bilden eine Schülergruppe.

*1.2.2.1 Diese Schüler/innen müssen vom Schülerrat legitimiert werden.*

1.2.3 Das SV-Sprecherteam soll sich gleichermaßen aus Schülerinnen und Schülern zusammensetzen.

### §2 Berater

#### **2.1 Allgemeines**

2.1.1 Es gibt eine SV-Beratungslehrerin und einen SV-Beratungslehrer.

#### **2.2 Wahl der Berater/innen**

- 2.2.1 Die SV-Beratungslehrer werden von dem SV- Sprecherteam vorgeschlagen und von dem Schülerrat gewählt.
- 2.2.2 Die Amtszeit eines/einer Beraters/in beträgt zwei Jahre.
- 2.2.3 Um die Kontinuität in der Beratung zu gewährleisten, werden die Berater nicht zeitgleich, sondern jeweils um ein Jahr versetzt gewählt.
- 2.2.4 Ist eine funktionierende Zusammenarbeit mit einem/einer SV-Beratungslehrer/in nicht gewährleistet, hat das SV-Sprecherteam die Möglichkeit, einen Antrag auf die Absetzung dieses/dieser SV-Beratungslehrers/in zu stellen. Dieser Antrag muss vom Schülerrat mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen werden.
- 2.2.4.1 *Nach einer Abwahl muss eine Neuwahl des freigewordenen Amtes stattfinden.*

### §3 Aufgaben

#### **3.1 Vertreter/innen des Schulvorstandes**

##### 3.1.1 Wahlen der Vertreter/innen des Schulvorstandes

- 3.1.1.1 *Die Vertreter/innen des Schulvorstandes werden jährlich von dem Schülerrat gewählt.*
- 3.1.1.2 *Es gibt insgesamt vier Vertreter/innen und zwei Stellvertreter/innen. Diese setzen sich aus jeweils zwei Vertreter/innen pro Sekundarstufe und jeweils einen/einer Stellvertreter/in zusammen.*

3.1.1.3 *Die Vertreter/innen müssen aus dem Schülerrat kommen.*

3.1.1.4 *Die Vertreter/innen sollen in dem SV-Sprecherteam vertreten sein.*

3.1.2 Aufgaben der Vertreter/innen des Schulvorstandes

Siehe NSchG §38

### **3.2 Vertreter/innen der Gesamtkonferenz**

3.2.1 Wahlen der Vertreter/innen der Gesamtkonferenz

3.2.1.1 *Die Vertreter/innen der Gesamtkonferenz werden jährlich von dem Schülerrat gewählt.*

3.2.1.2 *Es gibt insgesamt 18 Vertreter/innen, die aus dem Schülerrat gewählt werden.*

3.2.1.3 *Die Vertreter/innen sollen in dem SV-Sprecherteam vertreten sein.*

3.2.2 Aufgaben der Vertreter/innen der Gesamtkonferenz

Siehe NSchG §34

### **3.3 Vertreter/innen des Gemeindegeschulrates GSR und des Kreisschulrates KSR**

3.3.1 Wahlen der Vertreter/innen des GSR/KSR

3.3.1.1 *Die Vertreter/innen des GSR/KSR werden alle zwei Jahre vom Schülerrat gewählt.*

3.3.1.2 *Die IGS Fürstenau wird im GSR/KSR durch je einen/einer Vertreter/in und einem/einer Stellvertreter/in aus dem Schülerrat vertreten.*

3.3.1.3 *Die Vertreter/innen des GSR/KSR sollen in dem SV-Sprecherteam vertreten sein.*

3.3.2 Aufgaben der Vertreter/innen des GSR/KSR

Siehe NSchG §84

### **3.4 Vertreter/innen der Fachkonferenzen**

3.4.1 Wahlen der Vertreter/innen der Fachkonferenzen

3.4.1.1 *Die Vertreter/innen der Fachkonferenzen werden jährlich von dem Schülerrat gewählt.*

3.4.1.2 *Pro Fach werden jeweils 3 Vertreter/innen aus dem Schülerrat gewählt.*

3.4.2 Aufgaben der Vertreter/innen der Fachkonferenzen

Siehe NSchG §35

## **§4 Leitung**

**4.1 Das SV-Sprecherteam leitet die Versammlung. Gegebenenfalls übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.**

**4.2 Der/Die Versammlungsleiter/in ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf.**

**4.3 Der/Die Versammlungsleiter/in kann jederzeit das Wort ergreifen.**

**4.4 Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von einem SV-Mitglied geschrieben wird.**

## §5 Aussprache

- 5.1 Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet.**
- 5.2 Der/Die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.**
- 5.3 Die Versammlung kann auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes die Redezeit beschränken.**

## §6 Anträge

- 6.1 Jedes Mitglied des Schülerrates kann Anträge stellen.**
  - 6.1.1 Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen.
  - 6.1.2 Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

## §7 Reden zur Geschäftsordnung

- 7.1 Reden zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ eingeleitet.**
- 7.2 Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:**
  - 7.2.1 Nichtbefassen mit einem Antrag
  - 7.2.2 Vertagen eines Tagesordnungspunktes
  - 7.2.3 Begrenzung der Redezeit oder Aufheben der Begrenzung
  - 7.2.4 Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
  - 7.2.5 Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
  - 7.2.6 Rederecht für ein Nichtmitglied des Schülerrates
  - 7.2.7 Wiederholung einer Abstimmung

## §8 Schluss der Besprechung

- 8.1 Nach Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion kann je eine Rede für und gegen einen Antrag sprechen. Danach wird abgestimmt.**

## §9 Abstimmung

**9.1 Der/Die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.**

9.1.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen wurden.

**9.2 Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

9.2.1 Der/Die Versammlungsleiter/in zählt die Ja- und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt.

9.2.2 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**9.3 Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufheben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.**

#### §10 Ausschüsse

**10.1 Der Schülerrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten, in denen auch Schülerinnen und Schüler mitarbeiten können, die nicht im Schülerrat sind.**

#### §11 Kassenführung

**11.1 Der Schülerrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Schüler/in für die Kassenführung.**

**11.2 Der Schülerrat beschließt für die Dauer des Jahres seiner Tätigkeit einen Haushaltsplan. Am Ende des Haushaltsjahres ist diesem Plan die Rechnung gegenüberzustellen und dem Schülerrat vorzutragen.**

**11.3 Der Schülerrat bestimmt eine Kassenprüferin und einen Kassenprüfer und nimmt deren Prüfungsbericht entgegen.**

11.3.1 Zu prüfen ist, ob Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht wurden, ob die Ausgaben im Rahmen des

Haushaltsplanes und aufgrund von Beschlüssen erfolgten und ob die Mittel nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes verwendet wurden.

**11.4 Nach der Beratung des Berichtes der Rechnungsprüfung beschließt der Schülerrat die Entlastung des/der Kassensführers/in.**

#### §12 Gültigkeit

**12.1 Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat der Integrierten Gesamtschule Fürstenau in Kraft.**

**Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen.**

**Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Schülerrates geändert werden.**

Verfasst am 12.11.2013 von Stefan Barkowski, Jannes Fritze, Lukas Hölscher und Dennis Wübbel in Absprache mit Hanna-Lena Augustin, Hendrik Bluhm, Zhera Cinar, Luisa Franzen, Mel-Sophie Övermeyer, Lennard Raming, Matthes Röckener, Bastian Thünker, Klara Uhlenkamp, Siri van der Helm, Sophie Welp, Noah Wollemann und Nico Wübbel. In Unterstützung der SV-Beratungslehrer Katahrina Grahs und Arne Spiering.

Beschlossen am .....